

Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20b
2124 Niederkreuzstetten

Kreuzstetten, 17.10.2023

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung

Ihr Schreiben vom 4.10.23, IVW3-BE-3162801/018-2023

ich war etwas verwundert über Ihr Schreiben als (einige) Antwort auf mein Mail an LR Hergovich. Ich wollte aber ohnedies nach der Verhandlung und dem Erkenntnis des LVwG im Juni nochmals Kontakt mit Ihnen als Ansprechpartner bei der NÖ Aufsichtsbehörde aufnehmen.

Nach zweieinhalb Jahren habe ich bei der Verhandlung vor dem LVwG am 12.06.2023 Auskunft zur IBAN des Bankkontos erhalten, auf dem der Erlös aus dem Grundstücksverkauf 2018 eingegangen ist.

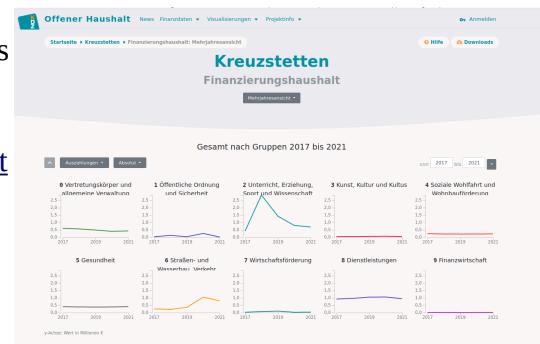
Zur Frage, wofür das Geld verwendet wurde, habe ich keine Auskunft erhalten:

- laut Erkenntnis: "Dies deshalb, weil der für den Grundstücksverkauf vereinnahmte Geldbetrag auf ein Gemeindekonto eingezahlt und mit dem dort befindlichen Guthaben vermischt wurde. Seit diesem Zeitpunkt ist eine „reale Zuordnung“ nicht mehr möglich“ ([Erkenntnis, Seite 30](#)); „.... liegt diesbezüglich kein „gesichertes Wissen“, über das die Gemeinde Auskunft erteilen könnte, vor“ (Seite 31).
- laut Aussage des Bürgermeisters bei der Verhandlung: es wurde für den laufenden Aufwand ausgegeben; wofür genau, konnte er nicht sagen, denn „Geld hat kein Mascherl“ (siehe [Standard-Bericht vom 17. Juni 2023](#), Auszug aus dem [NÖN-Bericht vom 12.7.23](#): „Ja, die 413.406 Euro für ein Grundstück in Streifing gingen tatsächlich auf einem Konto der Gemeinde ein. Und nein: Auf der Gemeinde kann niemand genau sagen, wofür das Geld schlussendlich verwendet wurde. Das ist die Quintessenz einer Verhandlung des Landesverwaltungsgerichtes in Kreuzstetten.“)

Das kann ich nicht nachvollziehen:

- Meine Frage war nicht nach dem „realen Ausgang“, sondern nach der „realen Verwendung“; dies unter der Annahme dass der Bürgermeister die NÖ GO § 69 (2) befolgt hat. **Einnahmen aus Grundstücksverkäufen dürfen lt. NÖ GO (sinnvollerweise) nicht für Ausgaben im laufenden Haushalt verwendet werden.**
- Die Einnahmen durch den Grundstücksverkauf von 400.000 € entsprechen mehr als der Hälfte der jährlichen Netto-Abgabenanteile des Bundes, die Verwendung müsste in der Gemeinde als Investition sichtbar sein
- der Bgm. hat sich in der Mittelverwendung an den vom Gemeinderat beschlossenen Voranschlag (NVA 2018) zu halten

- die von ihm oftmals angekündigte Rücklagenbildung aus den Grundstückseinnahmen ist nicht erfolgt
- in der Mehrjahresansicht des offenen Haushalts sind für 2018 keine besonderen Ausgaben festzustellen, mit Ausnahme des Volksschulumbaus (dafür wurde das Geld nicht verwendet)
- es wurde auch nicht für Ausgaben in der Corona-Pandemie verwendet, weil es im Frühling 2020 großteils nicht mehr auf den Gemeinde-Bankkonten vorhanden war:



Liquide Mittel am 31.12.2016: 531.000 €, liquide Mittel am 31.12.2019 knapp 600.000 €; Einzige Zunahme der liquiden Mittel waren 75.000 € im Jahr 2018 (gebucht auf ein allgemeines Rücklagenkonto), die Gemeinde hat für den Grundstücks-Verkauf aber 413.406 € eingenommen.

Sie haben oftmals geschrieben:

Aufgrund der Darstellung des Verkaufserlöses im ordentlichen Haushalt kann die Verwendung des Verkaufserlöses z.B. über die gebuchten Zuführungen vom ordentlichen Haushalt an die außerordentlichen Vorhaben bzw. Zuweisungen und Umbuchungen an investive Vorhaben, die Investitionen im ordentlichen Haushalt bzw. sonstigen Anschaffungen lt. Nachweis der Investitionstätigkeit und die im Jahr 2020 erfolgte Rücklagenbildung aus dem Finanzierungsergebnis des Projektes Straßenbau seitens der Aufsichtsbehörde nachvollzogen werden.

Ich kann nachvollziehen:

- 2018 wurde durch den Grundstücksverkauf ein buchhalterischer Ist-Überschuss im ordentlichen Haushalt von EUR 647.641,07 erzielt
- im REAB 2019 wurden vom Ist-Überschuss im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015 EUR 525.019,51 an Vorhaben des AOH zugeführt (Sportplätze 1.000 €, Gemeindestraßen 478.000 €, Güterwege 46.000 €).
- im REAB 2020 (in der VRV 2015 gibt es keinen AOH mehr) erfolgte die buchhalterische Übernahme in den Investitionsnachweis Straßenbau (€ 421.019,34).

Ich kann **nicht** nachvollziehen:

- Das Geld ist seit 31.12.2019 großteils weder auf einem Gemeinde-Bankkonto als finanzwirksame Rücklage auffindbar, noch wurde es für den Straßenbau ausgegeben.**
- Der Bürgermeister hat laut Verhandlung den Großteil des Geldes 2018 und 2019 ausgeben, weiß aber nicht mehr, wofür. Wissen Sie es? Für Investitionen entsprechend der NÖ Gemeindeordnung?**
- In der Buchhaltung scheinen die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im REAB 2020 auf, im REAB 2022 finden sie sich auch weiterhin als Einnahmen der Vorjahre. Ausgaben, die sich diesem Betrag zuordnen lassen, scheinen nicht auf (siehe mein Schreiben vom 11.9.22); auf den Bankkonten der Gemeinde scheinen die Erlöse im REAB 2020 nicht auf, eine finanzwirksame Rücklage konnte daher davon nicht gebildet werden und wurde 2020 oder 2021 auch nicht gebildet.

- Laut der Antwort des Bürgermeisters auf mein Auskunftsbegehren am 2.6.21 wurde in der GR-Sitzung am 11.5.21 umfangreich über die Verwendung der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf berichtet – zwei Jahre später wissen weder der Bürgermeister noch die unter Wahrheitspflicht befragten Gemeinderäte, wofür das Geld, 400.000 €, verwendet wurde?

Daher wiederum meine schon oftmals gestellte, von der Aufsichtsbehörde aber nie beantwortete Frage: **Ich ersuche Sie um Information, wofür der Überschuss von 421.019,34 €, als Aufwendung/Auszahlung unter 1/612000-729960 im REAB 2020 Straßenbau verbucht, verwendet wurde; für Investitionen im Straßenbau wurde er 2020 und 2021 nicht verwendet, am Bankkonto der Gemeinde ist das Geld lt. Kassaistbestand 31.12.2019 großteils nicht mehr vorhanden.**

Die Verhandlung vor dem LVwG hat den Verbleib der Erlöse aus dem Grundstücksverkauf nicht geklärt. Es ist das Vermögen der Gemeinde, ich ersuche Sie deshalb um nachvollziehbare Auskunft zur Gemeindeordnung-konformen Verwendung oder um Rückführung des seit 31.12.2019 „verschwundenen“ Geldes durch den Bürgermeister in die Gemeindekasse. Ich möchte keine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft machen müssen.

Mit freundlichen Grüßen
Christine Kiesenhofer